

### Unser 'Bank-Recht intern'-Autorenteam:

RA Dr. Jan-David Jansing und RA Dr. Bernd Linnebacher, VOELKER & Partner mbB, Reutlingen  
Kontakt: über bank@kmi-verlag.de oder unmittelbar info@voelker-gruppe.com

## BGH-Urteil zum Prämiensparen – rien ne va plus?

– von Dr. Jan-David Jansing und Dr. Bernd Linnebacher –

Am 06.10.2021 hat der **Bundesgerichtshof** im Verfahren Az. XI ZR 234/20 in einem Musterfeststellungsklageverfahren zentrale Streitfragen zu Prämiensparverträgen geklärt – und dabei jeweils den für die Verbraucher günstigsten Standpunkt eingenommen und den Argumentationsspielraum der Kreditinstitute extrem verengt:

Während das **OLG Dresden** in erster Instanz noch entschieden hatte, dass die Auswahl des für die Zinsanpassungen maßgeblichen Referenzzinssatzes könne gar nicht im Musterfeststellungsverfahren geklärt werden könne (weil es sich um eine von individuellen Besonderheiten geprägte *"ergänzende Vertragsauslegung"* handele), hat der Bundesgerichtshof jetzt eine Verallgemeinerungsfähigkeit bejaht. Er hat die Sache an das OLG zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zurückverwiesen und zugleich Leitlinien für die Ermittlung des 'richtigen' Referenzzinssatzes aufgestellt: Es sei demnach sachgerecht, *"einen Zinssatz für langfristige Spareinlagen als Referenz für die Verzinsung der Spareinlagen heranzuziehen"* und diesen monatlich anzupassen, weil auch die veröffentlichten Referenzzinssätze monatlich erhoben werden.

Vor allem hat der BGH auch vorgeschrieben, dass die Zinsanpassungen hätten auf Basis der relativen Marge zu erfolgen hätten, also anhand des prozentualen Abstands zwischen dem Referenzzins und dem Endkundenzins bei Vertragsabschluss und nicht – wie Banken dies in Gerichtsverfahren bisher mit guten Gründen vertreten haben – auf Basis der absoluten Marge (also anhand eines gleichbleibenden Abstands in Höhe einer bestimmten Prozentpunktzahl): Die relative Marge führt angesichts des seit Vertragsschluss ständig abfallenden Zinsniveaus zumeist zu deutlich höheren Nachzahlungen als die Anwendung der absoluten Marge.

Zudem hat der BGH auch die Auffassung des OLG Dresden bestätigt, Ansprüche von Verbrauchern auf Nachzahlung zu Unrecht nicht gutgeschriebener Zinsen würden erst mit der Fälligkeit des gesamten Sparkapitals fällig, könnte also in der Regel erst verjähren, wenn der betreffende Sparvertrag vor mehr als drei Jahren beendet wurde. Die sich zuletzt abzeichnende (überzeugende) anderslautende Auffassung in der Fachliteratur und von einzelnen Gerichten (die auf eine regelmäßige dreijährige Verjährung beginnend ab dem Zeitpunkt der unterlassenen Gutschrift abstellten) dürfte damit nicht mehr haltbar sein.

Offen gelassen hat der BGH lediglich die Frage, ob möglicherweise Nachzahlungsansprüche verwirkt seien könnten und welche Anforderungen dabei an das *"Umstandsmoment"* zu stellen seien. Diese Fragen seien aber nicht im Wege der Musterfeststellungsklage zu beantworten.

Ist damit nun also jede Rechtsverteidigung bei Prämiensparverträgen endgültig unmöglich geworden? Hat die Aufsichtsbehörde **BaFin** recht, wenn sie davon ausgeht, dass es einen 'Misstand' darstelle, falls Banken sich trotz 'klarer Rechtslage' weigern, Prämiensparern Nachzahlungen gemäß den oben genannten Grundsätzen zu zahlen? Sicher ist, dass die Rechtsverteidigung fortan (nochmals) massiv erschwert wird – Einzelheiten wird man aber erst festlegen können, sobald die Urteilsgründe vollständig vorliegen. Dann wird sich z. B. zeigen, ob die Feststellung des BGH zur *"ergänzenden Vertragsauslegung"* sich nur auf den dortigen konkreten Prämiensparvertrag bezog, der sich dadurch auszeichnete, dass Sparer am Anfang gar keine Prämie erhielten und erst im Laufe einer 15jährigen

Ihr direkter Draht ...



**0211/6698-321**

Fax: 0211/6698-777

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

### Impressum

**markt intern** Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

**Bank intern** Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

